

Pr. 978.

Sammlung Götschen

Volkswirtschaftspolitik

VON

Dr. R. van der Borcht

Sammlung Götschen

81

Ther...

Volkswirtschaftspolitik

Von

Dr. R. van der Borcht

Friedenau bei Berlin

Leipzig

G. J. Götschen'sche Verlagshandlung

1903

Inhalt.

Seite

Erstes Kapitel:

Begriff und Aufgaben der Volkswirtschaftspolitik.

§ 1.	Begriff der Volkswirtschaftspolitik	5
§ 2.	Aufgaben der Volkswirtschaftspolitik	6

Zweites Kapitel: Allgemeine Gütererzeugungspolitik.

§ 3.	Überblick	10
§ 4.	Bevölkerungspolitik	12
§ 5.	Fachunterrichtspolitik	17
§ 6.	Arbeiterschutzpolitik	24
§ 7.	Bodenpolitik	40
§ 8.	Eigentumspolitik	50
§ 9.	Unternehmungsformenpolitik	63
§ 10.	Konkurrenzpolitik	65

Drittes Kapitel: Besondere Gütererzeugungspolitik.

§ 11.	Bodenbewirtschaftungspolitik; Jagd- und Fischereipolitik	70
§ 12.	Bergbaupolitik	75
§ 13.	Gewerbepolitik	77

Viertes Kapitel: Güterverbrauchspolitik.

§ 14.	Unmittelbare Beeinflussung des Verbrauchs	87
§ 15.	Mittelbare Beeinflussung des Verbrauchs	89

Fünftes Kapitel: Güterumsatzpolitik.

§ 16.	Handelspolitik	91
§ 17.	Preispolitik	107
§ 18.	Geld- und Kreditpolitik	110
§ 19.	Verkehrspolitik	114

Sechstes Kapitel: Einkommenspolitik.

§ 20.	Allgemeines	118
§ 21.	Lohnpolitik	120
§ 22.	Armenpolitik	125

Siebentes Kapitel: Arbeiterwohlfahrtspolitik (§ 23)	128
---	-----

Erstes Kapitel.

Begriff und Aufgaben der Volkswirtschafts- politik.

§ 1. Begriff der Volkswirtschaftspolitik.

Volkswirtschaftspolitik ist die Gesamtheit der Maßnahmen, mit denen die Staatsgewalt behufs Wahrnehmung des Gesamtinteresses eine unmittelbare Einwirkung auf das Wirtschaftsleben des Volkes beabsichtigt. Nur die Staatsgewalt kommt hier in Betracht, weil nur der Gesamtorganismus der wirtschaftlichen Arbeit des im Staat geeinten Volkes als Volkswirtschaft erscheint. Provinzen, Kreise, Gemeinden können vom Staat zur Durchführung volkswirtschaftspolitischer Aufgaben herangezogen werden; selbständig können sie aber nur Wirtschafts-, nicht Volkswirtschaftspolitik treiben, weil sie nur Teile der Volkswirtschaft umspannen. Die Volkswirtschaftspolitik hat es nur mit denjenigen staatlichen Maßnahmen zu tun, welche eine unmittelbare Einwirkung auf die wirtschaftliche Betätigung des Volkes bezwecken. Die von sonstigen staatlichen Maßnahmen ausgehende mittelbare Einwirkung, die nicht als deren eigentlicher Zweck erscheint, kann nicht der Volkswirtschaftspolitik zugerechnet werden, weil sie sonst mit der Politik des Staates überhaupt zusammenfallen würde.

Auch die wissenschaftliche Bearbeitung der Volkswirtschaftspolitik im vorstehenden Sinne wird mit diesem Namen bezeichnet. Häufig wird sie als „praktische“ Nationalökonomie der theoretischen gegenübergestellt. Diese hat alsdann die volkswirtschaftlichen Erscheinungen, wie sie sind, wissenschaftlich zu untersuchen, jene hat dagegen zu prüfen, wie sie sein sollten. Eine scharfe Scheidung zwischen beiden ist nicht möglich, und der wissenschaftlichen Behandlung der volkswirtschaftlichen Erscheinungen bringt die Unterscheidung in theoretische und praktische Nationalökonomie keinen erkennbaren sachlichen Nutzen. Daß sie gleichwohl in Vorlesungen weitverbreitet ist und auch in den Lehrbüchern vorkommt, erklärt sich namentlich aus dem Bedürfnis, den sehr umfangreichen Stoff der Volkswirtschaftslehre für die Vorlesungen nach Maßgabe der verfügbaren Zeit und für die Lehrbücher nach Maßgabe des verfügbaren Raumes besser zu verteilen. Die dabei üblich gewordene Gliederung des Stoffes wird durch die neuerdings aufgekommene Bezeichnung „allgemeine“ und „besondere“ Volkswirtschaftslehre zwar zutreffender, als durch die oben genannte, zum Ausdruck gebracht, aber doch nicht vollständig gedeckt. Auch für diese Sammlung haben äußere Gründe eine entsprechende Teilung des Stoffes nötig gemacht.

§ 2. Aufgaben der Volkswirtschaftspolitik.

Alle staatliche Politik hat die Aufgabe, das Gesamtinteresse zu wahren. Auch der Volkswirtschaftspolitik kommt diese Aufgabe zu; nur dadurch hebt sie sich aus der Staatspolitik überhaupt heraus, daß sie von den Verhältnissen und Bedürfnissen des volks-

wirtschaftlichen Lebens ausgeht und untersucht, welche Einwirkungen auf dieses durch das Gesamtinteresse erfordert werden. Die Einwirkung kann hemmender und fördernder Art sein. Die Auffassung über Umfang und Richtungen solcher Einwirkungen hat sich im Laufe der Zeit verschoben. Als das wirtschaftliche Leben sich zur Volkswirtschaft ausgeweitet hatte, sah die staatliche Politik es zunächst als ihre Aufgabe an, die Maßnahmen der früheren städtischen Wirtschaftspolitik auf die erheblich weiteren Staatsgebiete zu übertragen. Erst allmählich erwuchs von hier aus eine Umformung der wirtschaftspolitischen Maßnahmen. — Dem Geiste der Zeit und dem Bedürfnis der jungen Volkswirtschaften entsprach im 16., 17. und teilweise noch im 18. Jahrhundert eine weitgehende Beeinflussung und Leitung des Wirtschaftslebens durch die staatlichen Organe. Die neuere Entwicklung mit ihrem regeren und reicher gegliederten Leben, ihrem wirksameren Verkehr, ihrer besseren Bildung des Volkes in allen Schichten, ihrem Bedürfnis nach größerer Selbstständigkeit und Bewegungsfreiheit der einzelnen hat diese Art der staatlichen Betätigung aufgeben müssen. Aber nur vorübergehend wurde daraus abgeleitet, daß die volkswirtschaftspolitische Aufgabe des Staates sich in der Beseitigung aller Hindernisse für die private Betätigung, in dem Schutz aller berechtigten Interessen gegen Beeinträchtigung durch andere und in der Abwehr der Angriffe fremder Staaten erschöpfe. Die herrschende Auffassung weist dem Staate eine Fülle wirtschaftspolitischer Aufgaben zu, sowohl in der Richtung einer Beschränkung, als auch in der einer Erleichterung, Förderung und Unterstützung der sonderwirtschaftlichen Betätigung der ihm nachgeordneten

öffentlichen Körperschaften und der ihm angehörigen Privatgesellschaften und Privatpersonen. Sie spricht ihm ohne weiteres das Recht und die Pflicht zu, in seiner Eigenschaft als Wächter der öffentlichen Interessen überall da einzugreifen, wo durch die Betätigung anderer Organe und der Privaten diesen öffentlichen Interessen nicht Genüge geschieht. Sie zieht aber auch seiner eigenen wirtschaftlichen Betätigung keineswegs enge Grenzen. Wirtschaftliche Aufgaben, die im öffentlichen Interesse erfüllt werden müssen, aber von anderen Organen oder den Privatwirtschaften nicht erfüllt werden aus Mangel an Mitteln und Kräften oder aus Mangel an Bereitwilligkeit oder Verständnis, oder deren Übernahme durch Private die dem Staatsganzen zweckdienlichste Erfüllung nicht gewährleistet, hat nach der heutigen Auffassung der Staat zu übernehmen. Ob das im Wettbewerb mit Privaten oder in Form staatlicher Monopole geschehen soll, wird nicht mehr nach grundsätzlichen Auffassungen, sondern nach Zweckmäßigkeitsrückichten entschieden und beurteilt. Die Richtung der wirtschaftspolitischen Aufgaben des Staates hat sich gegen früher verschoben; aber an praktischer Bedeutung haben sie zugenommen.

Oberster Grundsatz der staatlichen Betätigung auf wirtschaftlichem Gebiet wie in allen anderen Beziehungen ist die Förderung des Gesamtwohls. Die Anschauungen darüber, was im einzelnen Falle durch das Gesamtwohl erfordert wird, können auseinandergehen; über den bezeichneten Grundsatz als solchen ist eine Meinungsverschiedenheit nicht möglich. Auch die eigene wirtschaftliche Tätigkeit des Staates unterliegt in letzter Linie überall diesem Grundsatz. Allerdings muß der Staat bei denjenigen Arbeiten, die er im In-

teresse seiner Einnahmegewinnung übernommen hat, den Einnahmezweck im Auge behalten, ganz besonders dann, wenn er in Wettbewerb zu privaten Erwerbsunternehmungen tritt; aber wo der Einnahmezweck in Widerspruch mit dem Gesamtwohl gerät, ist dem letzteren überall und jederzeit der Vortritt zu lassen.

Die wirtschaftspolitischen Aufgaben des Staates erstrecken sich auf alle Hauptgebiete der wirtschaftlichen Arbeit des Volkes. Die Elemente, Voraussetzungen und Organisation der Sachgütererzeugung, deren Hauptzweige, der Sachgüterverbrauch, die Überführung der Sachgüter in den Verbrauch mit den dazu gehörigen Zweigen, die Einkommensgewinnung und die Mängel der Einkommensordnung u. s. w. bedingen, wenn auch nicht durchweg in gleichem Umfange, wirtschaftspolitische Maßnahmen des Staates.

Der große Umfang und die Vielgestaltigkeit der Aufgaben, die von der Volkswirtschaftspolitik zu lösen sind, und ihre vielfachen Wechselbeziehungen untereinander erschweren eine gesonderte wissenschaftliche Behandlung der Volkswirtschaftspolitik. Sowohl die übergroße Fülle des Stoffes als auch die Schwierigkeit, ja vielfach die Unmöglichkeit einer scharfen Abgrenzung der einzelnen Gebiete und Richtungen gegeneinander machen sich störend fühlbar. In bundesstaatlich organisierten Gemeinwesen — wie im Deutschen Reich — ruft das Nebeneinander der Volkswirtschaftspolitik des Gesamtstaates und seiner Gliedstaaten noch besondere Erschwerungen hervor, die in völlig einheitlichen und zentralisierten Gemeinwesen fehlen.

Die wissenschaftliche Behandlung aller volkswirtschaftlichen Erscheinungen hat mit der Tatsache zu

rechnen, daß es ewige und allgemein gültige Gesetze auf diesem Gebiet nicht gibt und daß — mangels zwingender Beweise durch Experimente — der Auffassung des einzelnen und damit auch der Gefahr des Irrtums ein großer Spielraum bleibt. Bei der volkswirtschaftspolitischen Untersuchung tritt das besonders scharf hervor. Nirgends ist die Gefahr falscher Verallgemeinerungen so groß wie hier, und das zwingt in besonderem Maße zur fortgesetzten Kontrolle der gezogenen Schlüsse an der Hand der Tatsachen der Gegenwart und der Vergangenheit, wie sie von der Statistik und der (Wirtschafts-) Geschichte festgestellt sind und werden.

Zweites Kapitel.

Allgemeine Gütererzeugungspolitik.

§ 3. Überblick.

Die Erarbeitung der Sachgüter (Sachgütererzeugung, Produktion im engern Sinne) weist als unentbehrliches Element die menschliche Arbeit auf. Die Erhaltung, Selbsterneuerung, Leistungsfähigkeit in körperlicher und geistiger Beziehung, Gliederung und wirtschaftliche Lage des Grundstocks der Nation an Arbeitskräften verlangt in vielfachen Beziehungen staatliches Eingreifen. Daraus ergeben sich die besonderen Zweige der Bevölkerungs-, Fachunterrichts- und Arbeiterschutzpolitik, die sich aber zum Teil mit anderen Zweigen nahe berühren. Auch der Grund und Boden ist für die Sachgütererzeugung unentbehrlich

sowohl dadurch, daß er als räumliche Grundlage aller produktiven Arbeit, einschließlich des Verkehrswesens, zu deren wichtigsten Voraussetzungen gehört, als auch dadurch, daß ihm die weitaus überwiegende Masse der Arbeitsgegenstände und der zur Unterstützung ihrer Be- und Verarbeitung herangezogenen Kraftträger (Kohle u. s. w.) entstammt und durch Arbeit abgenommen oder abgerungen werden muß. Die in bezug auf Arbeitsgegenstände und Kraftträger erwachsenden Aufgaben des Staates gehören in die besondere Gütererzeugungspolitik (Kapitel III), die sich mit den Hauptzweigen der Sachgütererzeugung zu befassen hat. Als räumliche Grundlage aller Produktion gehört der Boden in das gegenwärtige Kapitel (Bodenpolitik).

Die rechtliche Grundlage der heutigen Sachgütererzeugung ist das Sondereigentum; die Eigentums- politik ist deshalb im gegenwärtigen Kapitel zu behandeln. Auch die Organisation und Träger der Gütererzeugung (Unternehmungsformen) stellen der Volkswirtschaftspolitik wichtige Aufgaben, die in diesem Zusammenhange zu berücksichtigen sind. Mit der heutigen Eigentums- und Produktionsordnung hängt die freie Konkurrenz eng zusammen. Auch sie bietet durch ihre Auswüchse, durch die Versuche zur Selbsthilfe gegen ihre Gefahren (Kartelle, Trusts u. s. w.) manchen Anlaß zu wirtschaftspolitischer Betätigung des Staates; dabei ist aber zu beachten, daß — weil die Konkurrenz im Handel ebenfalls eine besondere Rolle spielt — vielfache Berührungen mit der inneren Handelspolitik bestehen. Mit in diesen Zusammenhang gehört auch der Schutz des geistigen Eigentums.

- Volkswirtschaftslehre, all-
 gemeine 6. — besondere 6.
 Volkswirtschaftspolitik,
 Aufgaben 6. — Begriff 5.
 wissenschaftliche Behand-
 lung 6, 9.
 Volkszunahme 13.
 Währungs politik 110.
 Waldbauschulen 17.
 Wälder (Aufsichtsrecht des
 Staates über W.) 72.
 Waldgenossenschaften 44.
 Warenzeichengesetz 66.
 Wasserbaugenossenschaften
 43, 45.
 Wasser schutz 43.
 Wasserstraßenabgaben 117.
 Wasserverkehr 114.
 Wegsteuerung der Boden-
 rente 53, 119.
 Weidgerechtigkeiten 47.
 Werkmeisterschulen 18.
 Wertsteigerung des Bodens
 51.
 Wertzölle 97.
 Westeuropäische Handels-
 verträge 102.
 Wettbewerb, freier 65 ff.
 — freier auf Land- u.
 Wasserstraßen 117. —
 unlauterer 65 ff.
 Wiesengenossenschaften 45.
 Wildschadenerfah 73.
 Winterschulen 18.
 Wirtschaftskrisen 111.
 Wirtschaftspolitik d. Selbst-
 verwaltungskörper 5. —
 der Städte (im Mittel-
 alter) 7.
 Witwen- u. Waisenver-
 sicherung 137.
 Wöchnerinnen, Schutz der
 W. 34.
 Wohnboden, öffentliches
 Eigentum am W. 52. —
 Wertsteigerung d. W. 52.
 Wohnungsämter 129.
 Wohnungsaufsicht 130.
 Wohnungsgesetze 129, 130.
 Wohnungswesen der Ar-
 beiter 129 f.
 Wuchergesetze 58, 113.
 Zentralgenossenschaftskasse
 85.
 Zentralmoorkommission 41.
 Zentralnotenbanken, pri-
 vilegierte 111.
 Zins, gesetzlicher 120. —
 vertragsmäßiger 120.
 Zinsbeschränkungen 120.
 Zinseinkommen 119.
 Zinsverbote 119.
 Zölle, Ausfuhr- 97. —
 Durchfuhr- 97. — Ein-
 fuhr- 97. — Finanz- 97.
 — Schutz- 97. — spezi-
 fische 97. — Wert- 97.
 Zollfreie Niederlagen 103.
 Zollquittungen 105.
 Zolltarif, autonomer 100.
 Doppel- 101. — Kon-
 ventional- 100. — Mini-
 mal- 101. — Vertrags-
 100.
 Zollvergütung bei der Aus-
 fuhr 105.
 Zulassung zum Gewerbe-
 betrieb 79 ff. — zum
 Handelsbetrieb 96.
 Zunftverfassung 77.
 Zusammenlegung d. Grund-
 stücke 48.
 Zwangsenteignung 54 ff.
 Zwangsversicherung der
 Arbeiter 135.